

Zweite Durchführungsbestimmung
zum**

**Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.
(Valutaplanung durch staatliche und wirtschaftliche
Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft
und andere gesellschaftliche Organisationen und
Vereinigungen)**

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes folgendes bestimmt:

Grundsätze

§ 1

(1) Die im § 10 Abs. 1 des Gesetzes genannten staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben den in ihrem Bereich anfallenden Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit dem Ausland zu planen (Valutaplanung).

(2) Für jedes Planjahr ist von den Valutaplanträgern (im folgenden Planträger genannt) ein gesonderter Valutaplan unterteilt in Quartale aufzustellen, der die im Laufe eines Jahres anfallenden Einnahmen sowie zu realisierende Forderungen und Ausgaben in ausländischer Währung enthält.

§ 2

(1) Planträger im Sinne von § 1 dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) für die staatlichen und wirtschaftlichen Organe und die Einrichtungen der Zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft: die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G.,
- b) für die örtliche volkseigene Wirtschaft, für das Handwerk und die private Industrie: das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft (ausgenommen hiervon sind Kosten bei Einrichtungen der nicht zentralgeleiteten volkseigenen sowie genossenschaftlichen und privaten Fischwirtschaft — hierfür ist Planträger das Ministerium für Lebensmittelindustrie),
- c) für die gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen: die zentralen Leitungen und Vorstände.

(2) Planende Stellen sind alle den Planträgern unterstellte, nachgeordnete oder von ihnen angeleitete staatliche und wirtschaftliche Organe, Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, das Handwerk, die private Industrie und gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen.

Planaufstellung

§ 3

(1) Die Valutapläne sind von allen im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Stellen aufzustellen und eingehend zu begründen. Verantwortlich für die Valutaplanung sind die Leiter der Planträger und der planenden Stellen.

(2) Die planenden Stellen haben ihre Pläne an das für sie zuständige Ministerium oder Staatssekretariat m. e. G., mit den Unterschriften des Leiters und des

für die Valutaplanung Verantwortlichen oder Haushaltsbearbeiters versehen, einzureichen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. prüfen die nach Abs. 2 genannten Pläne und fassen sie mit ihren eigenen Plänen zusammen. Die mit ihrer Stellungnahme und Begründung sowie den Unterschriften des Ministers oder Staatssekretärs m. e. G. und des Leiters der Finanzabteilung bzw. des Haushaltsbearbeiters versehenen Valutapläne der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sind an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(4) Gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen reichen ihre Pläne mit eingehender Begründung direkt an das Ministerium der Finanzen ein.

(5) Der Minister der Finanzen faßt nach Überprüfung die eingereichten Pläne zu einem Gesamtvalutaplan zusammen und legt diesen dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.

§ 4

Einzelheiten der Aufstellung, Aufgliederung und Durchführung der Valutapläne und Anlagen dazu werden durch besondere Bestimmungen des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 5

(1) Die Planträger und planenden Stellen sind verpflichtet, alle Einnahmen und Forderungen in ausländischer Währung in die Valutapläne aufzunehmen und für deren Realisierung und Erschließung neuer Einnahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Über das Planjahr hinausgehende Forderungen in ausländischer Währung sind nach Fälligkeit, Währung und Länder gegliedert in einer Anlage zum Plan gesondert auszuweisen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die planenden Stellen des Außenhandels weisen diese Forderungen aus Geschäften gegen langfristiges Ziel, unterteilt nach den Jahren der Fälligkeit, und die Forderungen aus Geschäften gegen kurzfristiges Ziel, unterteilt nach Quartalen, aus.

§ 6

(1) Die Valutapläne dürfen nur solche Zahlungsverpflichtungen an Devisenausländer und Anforderungen von ausländischen Zahlungsmitteln enthalten, die zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erforderlich sind.

(2) Die von gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen auf gestellten Valutapläne dürfen nur die nach dem Grundsatz der strengsten Sparsamkeit notwendigen Aufwendungen enthalten.

(3) Über das Planjahr hinausgehende Verbindlichkeiten in ausländischer Währung sind nach Fälligkeit, Währung und Länder gegliedert in einer Anlage zum Plan gesondert auszuweisen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die planenden Stellen des Außenhandels weisen diese Verbindlichkeiten aus Geschäften gegen langfristiges Ziel, unterteilt nach den Jahren der Fälligkeit, und die Verbindlichkeiten aus Geschäften gegen kurzfristiges Ziel, unterteilt nach Quartalen, aus.

Plandurchführung

§ 7

(1) Die Bestätigung des Valutaplanes durch den Ministerrat stellt gleichzeitig die Genehmigung für die

* 1. DB (GBl. I S. 324)